


# Staatsanwaltschaft Bückeberg

Staatsanwaltschaft Bückeberg, Postfach 13 15, 31665 Bückeberg

Herrn  
Tom Sack  
Rosenstraße 3  
31737 Rinteln

Ihr Zeichen	<b>Geschäfts-Nr.</b> (Bitte stets angeben)	 Durchwahl	Datum:
	<b>NZS 409 Js 4085/09</b>	05722/290246	05.06.2009

Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt Lüth  
Tatvorwurf: Nötigung  
Tatzeit: 14.08.2008

Sehr geehrter Herr Sack ,

der von Ihnen mit der Strafanzeige vom 28.05.2009 gegen Herrn Staatsanwalt Lüth mitgeteilte Sachverhalt war bereits Gegenstand eines hier anhängigen Ermittlungsverfahrens, das durch einen auswärtigen Anzeigerstatter in Gang gebracht worden war, der auf Ihren Fall offenbar im Internet gestoßen war.

Auch dieser Anzeigerstatter hatte mit abwegigen Vorstellungen zur Rechtslage versucht, eine Strafbarkeit des Staatsanwalts (und der eingesetzten Polizeibeamten) herbei zu reden.

Er wurde dahin beschieden, dass die Wegnahme der Videokamera gerechtfertigt war, weil erwartet werden musste, dass Sie die Aufnahmen (erneut) ins Internet einstellen und dadurch das Recht am eigenen Bild der genannten Personen verletzen würden.

Dieser, schon in jener Sache von mir erteilte Bescheid ist auf die Beschwerde des Anzeigerstatters hin von der Generalstaatsanwaltschaft in Celle bestätigt worden.

2

bkopf

**Hausanschrift:**  
Staatsanwaltschaft Bückeberg  
Herminenstraße 30/31  
31675 Bückeberg

**Sprechzeiten:**  
montags - freitags 09:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon:** (Vermittlung)  
05722/2900  
**Telefax:**  
05722/290-111

**Bankverbindung:**  
Staatsanwaltschaft Bückeberg  
Konto-Nr. 106024565  
Nord LB  
(BLZ: 25050000)

Daran ändert auch entgegen Ihrer rechtsirrigen Auffassung der § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Kunsturheberrechtsgesetzes nichts. Die bei Ihnen vorgenommene Durchsuchung gehört nicht zu dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne der genannten Vorschrift.

Erst recht entfaltet Ihr Hinweisschild, das Grundstück werde videoüberwacht, hierzu keine Bedeutung.

Nach alledem ist dem von Ihnen zu Unrecht beschuldigten Staatsanwalt kein Vorwurf zu machen und das Ermittlungsverfahren musste aus diesen Gründen eingestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Hochachtungsvoll

Becker  
Leitender Oberstaatsanwalt  
Beglaubigt

  
Justizangestellte